

und in einer dem Ernst der Handlung entsprechenden Kleidung zu erscheinen. Schwietz erschien stets im Frack, hohem Hut und weißer Binde. Auch für das Wohlverhalten seiner Gehilfen, deren Zahl auf mindestens drei festgesetzt war, sowie für deren angemessene Kleidung war er verantwortlich. Schwietz war nebenher verpflichtet, auch außerhalb der für ihn bestimmten Oberlandesgerichtsbezirke Todesurteile zu vollstrecken. In diesen Fällen erhielt er neben den Reise- und Transportkosten eine besondere Vergütung von 400 Mark und, falls die Strafe an mehreren Verurteilten hintereinander zu vollstrecken war, 500 Mark.

Außer bei der oben geschilderten Hinrichtung habe ich auch einer solchen von einer Frauensperson beiwohnen können. Es sollten zu solchen außergewöhnlichen Gelegenheiten nur Männer mit starken Nerven Einlaß begehren. Ein höherer Polizeibeamter, für den ich noch im letzten Augenblick eine Einlaßkarte erhalten konnte, hat nahezu eine Woche lang nicht essen und schlafen können. So stark waren seine Nerven mit den Vorgängen beschäftigt. Und ich selbst muß sagen, daß mich im Gegensatz zu dem hingerichteten Mann eigenartige Gefühle beschlichen haben, als die Verurteilte, schon völlig ermattet, zur Richtbank geführt wurde, obwohl ich auch selbst Bearbeiter des Falles gewesen war und wußte, in welcher bestialischer Weise sie einen alten Mann hinterlistig erdrosselt und ihm Salzsäure in das Gesicht gegossen hatte.

Vor längerer Zeit wurde im Reichstagsausschuß für die Strafrechtsreform der Abschnitt „Strafen“ beraten, wobei es zu einer grundlegenden Debatte über die Abschaffung der Todesstrafe kam. In keiner Zeit sind so viele entsetzliche Verbrechen, sei es Mord oder Totschlag, Körperverletzung mit Todeserfolg, oder Raubüberfälle geschehen, als in der Zeit nach dem großen Weltkriege. Täglich sind die Zeitungen voll von aufregenden Berichten über sensationelle Gerichtsverhandlungen bzw. Polizeiberichte über entsetzliche Bluttaten, teils auch durch jugendliche Personen. Diese Taten bilden alle eine unendlich lange und traurige Kette in der menschlichen Geschichte.

Wie schon oben erwähnt, waren vor dem Kriege Begnadigungen eine Seltenheit. Der Mörder verfiel mit wenigen Ausnahmen dem Tode, und der Scharfrichter waltete unerbittlich seines ihm vom Staate übertragenen Amtes. Obwohl in letzter Zeit über die Abschaffung der Todesstrafe viel gesprochen worden ist, soll an dieser Stelle doch nicht das „Für und Wider“ erörtert werden. Als ungeheures Unglück muß man es betrachten, wenn ein Unschuldiger, vielleicht auf Grund trüglicher Indizien oder gar durch Meineide, die erst später ans Tageslicht kommen, zum Tode verurteilt wurde. Andererseits sind aber die Bedenken gegen die Aufhebung der Todesstrafe aus mancherlei Gründen berechtigt. Ja, man kann sagen, daß zu Zeiten großer Gefahren für den Staat dieser auf die Todesstrafe nicht verzichten kann. Für alle Fälle muß aber gefordert werden, daß der Mörder, der nach dem noch geltenden Recht zum Tode verurteilt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt wird, auf keinen Fall in die menschliche Gesellschaft zurückkehren darf, wie dieses z. B. bei einer Amnestie geschehen kann. Er müßte vielmehr im Falle seiner Begnadigung in lebenslängliche Sicherungsverwahrung überführt werden.

* * *